

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Lermoos hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen:

TO 5.3 – Beratung und allenfalls Beschlussfassung einer Verordnung zur Hundekotaufnahmepflicht:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lermoos vom 14.12.2021 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird verordnet:

§ 1 Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen. Zur Unterstützung sind dafür im gesamten Ortsgebiet eigene Abfallbehälter aufgestellt.

§ 2 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Lermoos in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Stefan Lagg



Angeschlagen am: *28.12.2021*
Abgenommen am: *12.01.2022*